# Ansprüche des Frachtführers bei nicht — vertragsmäßiger Ausführung des Transportes.

## Auszug

aus einer Schrift zur

**Erlangung der juristischen Doktorwürde**

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau

eingereicht von

**Gotthold Warkotsch**
cand. jur.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Kattowitz 1921.

Buchdruckerei Julius Herlitz, Kattowitz O.-S.

Die Einleitung der Arbeit behandelt neben den Quellen des Frachtrechtes den Begriff des Frachtführers und sieht in der rechtlichen Natur des Frachtvertrages einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten. (§§ 328 — 335 B.G.B.).

Die Ansprüche des Frachtführers für den Fall, daß der Absender die nicht — vertragsmäßige Transportausführung zu vertreten hat, behandeln die §§ 426 und 427 H. G. B. Eine solche kann einmal auf unrichtigen oder unvollständigen Frachtbriefangaben beruhen; für diesen Fall greift § 425 Abs. 3 H. G. B. zu Gunsten des Frachtführers ein, als diesem gegenüber der Absender für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Frachtbrief aufgenommenen Angaben haftet; diese Haftung des Absenders kann aber durch Vereinbarung im Rahmen der §§ 276 und 278 B. G. B. oder durch ein Mitverschulden des Frachtführers (§ 254 B. G. B.) beschränkt bezw. ausgeschlossen werden und damit den Ansprüchen des Frachtführes eine Schranke gezogen werden. Wird zum anderen Male die nicht — vertragsmäßige Transportausführung durch ordnungswidrige Ausstellung der Begleitpapiere hervorgerufen, so kann nach § 427 H. G. B. der Frachtführer für alle Folgen, die aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit der Papiere entstehen, Ansprüche geltend machen. Außerdem kann der Frachtführer Ansprüche auf Grund der §§ 642 und 645 B. G. B. (Annahmeverzug des Absenders) erheben, wird durch den Verzug die Ausführung des Transportes unmöglich, so greift § 324

B. G. B. ein. Bei Leistungsverzug des Absenders stehen dem Frahtführer Ansprüche gemäß § 326 B. G. B. zu. Die Ansprüche des Frachtführers können bei Vorliegen eines Verschuldens desselben gemildert bezw. ausgeschlossen werden (§ 427 S. 2 H. G. B). Für das Vorliegen von ordnungswidrigen Begleitpapieren trifft den Frachtführer die Beweislast, während das Vorliegen eines Verschuldens des Frachtführers der Absender zu beweisen hat.

Eine nicht — vertragsmäßige Transportausführung kann aber auch auf Umständen beruhen, die keiner der Frachtvertragskontrahenten zu vertreten hat. Den Gegenstand der Untersuchung bilden hierbei die Beförderungshindernisse, die sowohl eine zeitweilige Verhinderung des Transportes hervorrufen können als auch eine solche dauernde Art. Für den ersten Fall gibt § 428 Abs. 2 H. G. B. dem Frachtführer das Recht, für die Vorbereitung der Reise, die Wiederausladung und den zurückgelegten Teil der Reise eine Entschädigung zu verlangen, sofern nur der Absender durch seinen Rücktritt vom Frachtvertrage die Vorbedingung für diese Ansprüche gesetzt hat. Durch ein Verschulden des Frachtführers werden dessen Ansprüche ausgeschlossen; der Frachtführer kann dann nur aus § 812 B. S. B. einen Bereicherungsanspruch geltend machen.

Bei dauernder Transportverhinderung greifen in Ermangelung einer handelsrechtlichen Regelung die Vorschriften des B. G. B. ein (§§ 323 — 325 und 645). Ist die dauernde Reiseverhinderung weder vom Absender noch vom Frachtführer zu vertreten, so kann letzterer grundsätzlich keine Ansprüche geltend machen (§ 323 B. G. B.), es sei

denn, daß die Ausführung eines Teiles der Reise als teilweise Erfüllung im Sinne von § 323 Abs. 1 zweiter Halbsatz angesehen werden kann; hier würde also dem Frachtführer ein Anspruch auf die Distanzfracht zustehen. Wird die dauernde Reiseverhinderung durch die Beschaffenheit des Transportgutes oder durch Anweisungen des Absenders hervorgerufen, so kann der Frachtführer nach § 645 B. G. B. vorgehen.

Die Ansprüche kann der Frachtführer sowohl dem Absender als auch dem Empfänger oder sonstigen Dritten, die rechtsgültig in den Frachtvertrag eingetreten sind, geltend machen.

Zur Sicherung der Ansprüche gibt § 440 H. G. B. dem Frachtführer ein Pfandrecht an dem ihm übergebenen Frachtgute.

Die Ansprüche des Frachtführers verjähren nach § 196 Ziffer 3 B. G. B. in 2 Jahren.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548214_0161

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

---

Berichterstatter: **Professor Dr. Rehme.**